

Patronatserklärung

Sicherheitsleistung gem. § 56 Abs. 2 BBergG zur Absicherung der Erfüllung der sich aus der Zulassung bergbaulicher Betriebspläne ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen

Wir die

Name und Anschrift des Patronatsgebers

Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland (bei Sitz des Patrons im europäischen Ausland)

haben zur Kenntnis genommen, dass von der

Name und Anschrift des Unternehmens

einem Unternehmen unseres Konzerns, im Rahmen der Zulassung bergbaulicher Betriebspläne Sicherheitsleistung nach § 56 Abs. 2 BBergG gefordert wurde.

Wir übernehmen hiermit gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen, die uneingeschränkte Verpflichtung, die

Name des Unternehmens

finanziell so auszustatten, dass sie stets in der Lage ist, für das Vorhaben

genaue Bezeichnung des Abbauvorhabens

in

örtliche Lage des Vorhabens (Gemeinde/Stadt, Landkreis)

die ihr aus den Betriebsplanzulassungen obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten zu erfüllen. Dies gilt auch, wenn die

Name des Unternehmens

ihre Rechtsform ändert, gelöscht wird oder eine Eingliederung in eine andere Gesellschaft erfolgt.

Sollte die

Name des Unternehmens

zahlungsunfähig werden oder aus sonstigen Gründen die Umsetzung der ihr obliegenden, insbesondere auch nach Auslaufen des Betriebsplanes fortbestehenden Pflichten nicht erfolgen, werden wir für die dafür notwendigen Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen zum Schutz Dritter vor den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit auch noch nach Einstellung des Betriebes bzw. Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung in Anspruch genommenen Oberfläche nebst notwendiger Nebenkosten unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage bis zur Höhe der festgesetzten Sicherheitsleistung auf erstes Anfordern hin Zahlung leisten. Dazu reicht die Bestätigung aus, dass die Ansprüche bestehen und fällig sind. Entsprechendes gilt, wenn wir aus

rechtlichen oder tatsächlichen Gründen jedweder Art an unserer Verpflichtung gehindert sind, die

Name des Unternehmens

so auszustatten, dass diese die ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllen kann.

Wir verpflichten uns, für die Dauer der Gültigkeit dieser Patronatserklärung jährlich unsere bestätigten Jahres- oder Konzernabschlüsse des letzten Geschäftsjahres mit den dazugehörigen Anhängen und Lageberichten sowie eine Bonitätserklärung eines Kreditinstitutes, der Deutschen Bundesbank oder einer internationalen Ratingagentur einzureichen. Uns ist bewusst, dass das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen von der

Name des Unternehmens

eine andere Sicherheit fordern kann, wenn sich unsere wirtschaftlichen Verhältnisse verschlechtern und unser Rating nicht mehr eine Ausfallwahrscheinlichkeitsrate „PD“ („probability of default“) von höchstens 0,7 % ausweist.

Diese Erklärung ist unbefristet gültig. Eine ordentliche Kündigung der Patronatserklärung ist nicht zulässig.

Es gilt deutsches Recht und die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist

Ort in Deutschland

Die Patronatserklärung verliert ihre Wirksamkeit, wenn die Verpflichtung der

Name des Unternehmens

erlischt, gegen eine vom Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen akzeptierte gleichwertige Sicherheit ausgetauscht oder ausdrücklich ein Rechtsverzicht seitens des Landes erklärt wird.

Name / Unterschrift / Stempel des Patronatsgebers